

Editorial

Die Wirtschaft stockt! Stockt die Wirtschaft? Noch im Dezember des vergangenen Jahres schien die öffentliche Wahrnehmung dahin zu gehen, dass die Wirtschaft in Deutschland mit einem blauen Auge aus der Finanzkrise kommen würde. Mittlerweile hat sich die Tonart schon fast zur Hysterie gesteigert. Von „Kernschmelze“ des Finanzsektors ist die Rede, während täglich Horrormeldungen über Verluste bei Banken über den Ticker gehen.

Ohne Zweifel wird der Finanzhype mit immer „besseren“ Finanzprodukten zu Ende gehen – wie die „New Economy“ vor sechs Jahren, der Anpassungsprozess wird auch hier wieder schmerzhaft werden. Teile dieses Anpassungsprozesses sind gesetzgeberische Maßnahmen, wie z.B. das Risikobegrenzungs-gesetz. Das Gesetz soll u.a. auch Risiken durch die Tätigkeit von Hedge Fonds beschränken. Ähnliche Gesetze gab es nach dem Ende der New Economy, man denke nur an Sarbanes-Oxley-Act. Diese Gesetze bewirken ungefähr dasselbe, als wenn man das Gatter schließt, nachdem der Bulle durchgegangen ist. Zu spät! Das wird übrigens beim nächsten Hype dasselbe sein, so viel ist sicher...

In dieser Ausgabe besprechen wir das neueste Urteil des BGH zur Haftung von Vereinsmitgliedern im sog. „Kolpingwerkfall“. Nach Fällen wie Schefenacker, bei denen deutsche Gesellschaften nach London „emigrierten“, um sich zu sanieren, ist mit der PIN Group Holding nunmehr die erste Gesellschaft aus dem Ausland (Luxemburg) nach Deutschland migriert, um die Sanierung des Konzerns zu ermöglichen. Mit einem Artikel zu Rechtsschutzmöglichkeiten beenden wir unsere Serie zum Gläubigerschutz in der Insolvenz. Abgerundet wird dieser Infobrief durch die Besprechung der BGH-Entscheidung zur Anfechtbarkeit von Globalzessionen.

Wie immer wünschen wir dem geneigten Leser eine angenehme Lektüre.

Themen dieser Ausgabe:

1. Keine Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins
2. Forum Shopping nach Deutschland – Die Insolvenz der PIN Group S.A.
3. Gläubigerrechte in der Insolvenz – Rechtsschutz gegen Insolvenzverwalter und Insolvenzgerichte
4. Globalzession nur als kongruente Deckung anfechtbar
5. Newsticker



1. Haftung des Gesellschafters für sog. „existenzvernichtenden Eingriff“

Mit seinem Urteil in Sachen „Kolpingwerk“ hat der BGH seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass für die Verbindlichkeiten eines eingetragenen Vereins grundsätzlich nur dieser selbst haftet. Ein Durchgriff auf die hinter dem Verein stehenden Vereinsmitglieder soll nur ausnahmsweise für den Fall zulässig sein, wenn nachweisbar ist, dass die Ausnutzung der rechtlichen Verschiedenheit zwischen der (haftungsbeschränkten) juristischen Person und den hinter ihr stehenden (unbeschränkt haftenden) Mitgliedern rechtsmissbräuchlich ist.

In der zugrunde liegenden Entscheidung ging es um Ansprüche der Klägerin aus Leasingverträgen mit dem in Insolvenz gefallenen Kolping Bildungswerk Sachsen e.V. (KBS e.V.). Der KBS e.V., einer der größten Anbieter staatlich geförderter Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung in Sachsen, war selbst nur noch als Holdinggesellschaft tätig, der die einzelnen Aktivitäten auf seine zuletzt mehr als 25 Tochter- und Enkelgesellschaften verlagert hatte. Aufgrund der Insolvenz des KBS e.V. versuchte die Klägerin ihre Ansprüche aus dem Leasingvertrag gegen die Beklagten, drei nichtrechtsfähige Vereine sowie die hinter diesen stehenden drei rechtsfähigen Vereine der Kolping-Organisationen, als faktische Mitglieder des KBS e.V. durchzusetzen. Nach klageabweisendem Urteil in der ersten Instanz sprach das OLG Dresden als Berufungsgericht der Klägerin zumindest zum Teil den geltend gemachten Anspruch im Wesentlichen gestützt auf eine Durchgriffshaftung wegen Missbrauchs der Rechtsform zu. Das Urteil ist jedoch vom BGH zu Recht in der Revisionsinstanz aufgehoben worden.

Der BGH stellt in seiner Entscheidung eindeutig klar, dass bei einem eingetragenen Verein als juristischer Person aufgrund seiner eigenen Rechtsfähigkeit eine strikte rechtliche Trennung der Vermögenssphären des eingetragenen Vereins und seiner Mitglieder nach § 21 BGB gewährleistet wird. Danach haftet für Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins nur dieser selbst. Eine Durchbrechung dieses Prinzips der rechtlichen Trennung der Vermögenssphären kann nur ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn die Ausnutzung der Rechtsform der juristischen Person als rechtsmissbräuchlich anzusehen ist. Anhaltspunkte für das Vorliegen besonderer Umstände, aus denen sich eine solche Rechtsmissbräuchlichkeit ergeben könnte, lagen aber in dem zur Entscheidung stehenden Sachverhalt nicht vor. Nach den getroffenen Feststellungen bestanden weder auf Seiten des KBS e.V. etwa von Anfang an Bonitätsprobleme, die der Klägerin treuwidrig verschleiert worden wären, noch haben rechtsmissbräuchliche Vermögensverschiebungen im Konzern oder eine vergleichbare Ausnutzung von Konzernstrukturen zu Lasten der Gläubiger stattgefunden, geschweige denn bestanden Anhaltspunkte für eine insoweit den Beklagten zuzurechnende Veranlassung.

Eine Inanspruchnahme der Vereinsmitglieder im Wege einer Durchgriffshaftung wegen Rechtsmissbrauchs kommt nach den Urteilsgründen darüber hinaus auch nicht – wie das Berufungsgericht meint – deshalb in Betracht, weil diese es unterlassen haben, gegen die umfangreiche wirtschaftliche Betätigung des KBS e.V. und die darin liegende Überschreitung des Nebenzweckprivilegs einzuschreiten. Für eine derartige zweckwidrige unternehmerische Betätigung des eingetragenen Vereins sieht das Gesetz allein die Möglichkeit eines Amtslöschungsverfahrens gemäß §§ 159, 142 FGG oder die behördliche Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 Abs. 2 BGB vor. Nur durch den dadurch bewirkten Verlust der Rechtsfähigkeit wird der Verein zu einem nichtrechtsfähigen wirtschaftlichen Verein, für dessen Verbindlichkeiten die Mitglieder von diesem Zeitpunkt an persönlich haften (§ 54 BGB). Diese Sanktionen sind aber nach Ansicht des BGH für die Überschreitung des Nebenzweckprivilegs grundsätzlich ausreichend, wenn nicht die obigen Voraussetzungen eines Rechtsformmissbrauchs vorliegen.

Praxistipp:

Für die Praxis bringt das Urteil insoweit Rechtsklarheit, dass Mitglieder eingetragener Vereine nicht grundsätzlich befürchten müssen, persönlich für die Verbindlichkeiten der Vereinsgläubiger haften zu müssen, wenn sich später herausstellen sollte, dass dessen wirtschaftliche Betätigung das zulässige Maß des Nebenzweckprivilegs überschritten hat.

BGH, *Urt. v. 10.12.2007 – II ZR 239/05* („Kolpingwerk“)

Dipl.-Jur. und Ass. Jur.

Katrin Priller

Berlin

Kontakt: KPriller@schubra.de

2. Forum Shopping nach Deutschland – Die Insolvenz der PIN Group S.A.

Die PIN Group war ursprünglich angetreten, sich nach Abschaffung des Briefmonopols der deutschen (Bundes-)Post auf dem Markt für private Briefzustellungen zu positionieren.

Als sich die wirtschaftliche Lage des Konzerns im Dezember 2007 verschlechterte und der bisherige Vorstandsvorsitzende (und frühere Hauptaktionär) den Vorsitz niederlegte, wurde ein bekannter Insolvenzverwalter und Sanierer als Vorstandsvorsitzender bestellt. Er führte seither fast 40 der Regionalgesellschaften unabhängig von ihrem jeweiligen Standort in die (gesteuerte) Insolvenz vor dem AG Köln und beantragte die Eigenverwaltung. Nachdem kein Investor am Markt bereit war, die Gruppe im derzeitigen Zustand zu erwerben, stellte auch die Holding, eine Luxemburgische Société



Anonyme (S.A.) am 25. Januar 2008 vor dem Amtsgericht Köln Insolvenzantrag. Mit Beschluss vom 19. Februar 2008 wurde das vorläufige Insolvenzverfahren unter Bestellung eines sog. „starken“ Insolvenzverwalters eröffnet.

Die ausführlich begründete Entscheidung des AG Köln ist aus mehreren Gründen interessant: Zum einen dürfte es sich um eine der ersten Entscheidungen handeln, bei der ein deutsches Insolvenzgericht bezüglich einer ausländischen Gesellschaft den COMI nach Art. 3 der EuInsVO als in Deutschland gegeben sah. Zum anderen dürfte die nunmehr eingenommene Struktur der Insolvenz richtungweisend für die Entwicklung einer deutschen Konzerninsolvenzpraxis sein.

Zunächst zur Begründung des COMI: Die auch im Verhältnis zu Luxemburg geltende Verordnung EG Nr. 1346/2000 des Rates (der Europäischen Union) vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (EuInsVO) sieht in Art. 3 die internationale Zuständigkeit zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei dem Gericht, bei dem der Schuldner den „Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen“ hat (englisch: „center of main interest“ – „COMI“). Der COMI wird bei juristischen Personen dabei widerleglich am Ort des statusmäßigen Sitzes vermutet.

Die nationalen Gerichte, wie auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) haben sich mehrfach mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Umständen diese Vermutung als widerlegt gelten kann. Einen Höhepunkt stellte dabei die Entscheidung des EuGH in der Sache Eurofood dar. In dieser Entscheidung engte der EuGH die bis dato bevorzugt von englischen Gerichten ausgeübte Praxis ein, für die Bestimmung des COMI auf die Entscheidungs- und Finanzierungsstrukturen im Konzern abzustellen. Danach ist die Bestimmung des COMI am satzungsmäßigen Sitz der Gesellschaft nur durch objektive und für Dritte feststellbare Elemente zu widerlegen. Dies kann insbesondere bei einer Gesellschaft der Fall sein, die im Staat ihrer Registereintragung keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.

Genau hier setzte das planmäßige Vorgehen der Sanierer von PIN an, welche in der Begründung der Entscheidung des Insolvenzgerichts ausführlich nachgezeichnet wird. Das Insolvenzgericht geht davon aus, dass „im Hinblick auf die notwendige Fortsetzung einer Sanierung im Konzern [...] die Aktivitäten von Luxemburg nach Köln verlegt“ wurden, indem die Geschäftsakten der PIN Group vor dem Jahreswechsel 2002 von Luxemburg nach Köln verbracht wurden, die Sitzungen aller Führungsebenen des Konzerns seit Ende 2007 in Köln stattfanden und der Zahlungsverkehr über ein Kölner Konto abgewickelt wurde. Der Beschluss listet etliche weitere Aktivitäten auf, die nunmehr von Köln anstatt von Luxemburg aus betrieben wurden. Das AG Köln geht somit davon aus, dass seit Anfang Januar für Dritte erkennbar der faktische Unternehmenssitz nicht mehr Luxemburg, sondern Köln sei. Dementsprechend sei das AG Köln nach Art. 3 EuInsVO für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens international zuständig.

Das AG Köln hebt abschließend hervor, dass es den in Köln gestellten Insolvenzantrag auch nicht für rechtsmissbräuchlich halte, da nur durch die Konzernerhaltung eine Sanierung der PIN-Group zu erreichen sei.

Durch diese Konzentration aller Insolvenzen des Konzerns bei einem Insolvenzgericht und der Vergabe der Verwaltung nur an wenige Verwalter wird zweifellos die Sanierung des Gesamtkonzerns erleichtert. Gerade auch bei der Eröffnung von Verfahren im Ausland sowie der Bestellung mehrerer Verwalter besteht natürlich allgemein die Gefahr von Kommunikationsproblemen und der Zersplitterung von Sanierungsbemühungen.

Soweit die rein pragmatischen Erwägungen. Aus dogmatischer Sicht bestehen jedoch einige Bedenken gegen dieses Vorgehen: Das deutsche Insolvenzrecht kennt kein Konzerninsolvenzrecht. Somit ist aus rechtlicher Sicht bereits das Argument, so den Konzern zu sichern, fehlend. Die – in nur zwei Monaten – erfolgte Verlegung des COMI unter „Abarbeitung“ der vom EuGH aufgestellten Bedingungen ist bereits unter den Gesichtspunkten, dass sich Firmenbestatter möglicherweise auch diese Rechtsprechung zu eigen machen können, bedenklich. Vielleicht mag diese „Verschiebung“ des COMI für die Holding noch gerechtfertigt gewesen sein, aber die Zuständigkeit des AG Köln für die Insolvenz der regionalen Töchter z. B. mit Sitz in München begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken. Das Prinzip der Antragstellung am Sitz der Gesellschaft (im nationalen Recht gemäß § 3 InsO) dient ja auch dazu, dass Gläubiger, die häufig auch vor Ort sitzen, problemlos an Insolvenzverfahren, z. B. an den Gläubigerversammlungen, teilnehmen können. Dies ist für ein Münchener Unternehmen, für das in Köln ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, schlichtweg nicht mehr gegeben.

So gesehen achtet das AG Köln hier mehr auf die „Investorenfreundlichkeit“ als auf den Grundsatz der allgemeinen Befriedigung der (bereits vorhandenen) Gläubiger, da die InsO aber gerade als oberste Anführungsmaxime statuiert.

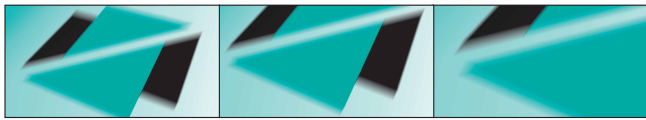
Der Beschluss des AG Köln wird aber sicherlich dazu dienen, die Diskussion über ein Konzerninsolvenzrecht, die Sicherung von Arbeitsplätzen und den Erhalt von Konzernen auf eine politische Grundlage zu stellen.

*EuGH, Urt. v. 02.05.2006 – C-341/04 („Eurofood“)
AG Köln, Beschl. v. 19.02.2008 – 73 IE 1/08*



Rechtsanwalt
Dr. Volker Beissenhartz, LL.M
Berlin

Kontakt: VBeissenhartz@schubra.de



3. Gläubigerrechte in der Insolvenz – Rechtsschutz gegen Insolvenzverwalter und Insolvenzgerichte

Das Insolvenzverfahren in Deutschland ist als Amtsverfahren ausgestaltet, d.h., dass das Verfahren von Amts wegen und nicht auf Grund des Willens von Parteien betrieben wird. Die Insolvenzgläubiger selbst können daher keine rechtswirksame Entscheidung gegenüber dem Schuldner oder der Insolvenzmasse treffen. Sie können lediglich den Insolvenzverwalter oder das Insolvenzgericht zur Vornahme oder Unterlassung bestimmter Handlungen auffordern. Kommen Insolvenzverwalter oder -gericht dieser Aufforderung nicht nach, stehen den Insolvenzgläubigern lediglich die nachfolgenden geschilderten Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung.

Der Insolvenzverwalter untersteht nach § 58 InsO der Aufsicht des Insolvenzgerichts. Daraus folgt, dass ein direktes Vorgehen gegen den Insolvenzverwalter durch einzelne Gläubiger oder die Gläubigergesamtheit nicht möglich ist; die Gläubiger können vielmehr ihren Willen nur über das Insolvenzgericht durchsetzen. Zwar sieht das Gesetz dafür mit einer Ausnahme kein förmliches Antragsrecht vor, die Gläubiger können aber im Wege der Anregung oder formlosen Beschwerde auf das Insolvenzgericht einwirken. Allerdings besteht kein Anspruch auf Einschreiten des Gerichts, insofern stehen den Gläubigern gegen eine Untätigkeit oder Ablehnung der Anregung auch keine Rechtsmittel zur Verfügung; sie haben noch nicht einmal ein Recht auf förmliche Entscheidung.

Entscheidet sich das Insolvenzgericht hingegen, tätig zu werden, steht ihm – neben der Entlassung des Insolvenzverwalters als „ultima ratio“ – als Mittel zur Durchsetzung bestimmter Maßnahmen die Anordnung eines Zwangsgelds, das pro Einzelfall bis zu 25.000 Euro betragen kann, zur Verfügung (§ 58 Abs.2 InsO). Um eine Entlassung des Insolvenzverwalters zu erreichen, kann die Gläubigerversammlung bzw. – soweit bestellt – auch der Gläubigerausschuss einen förmlichen Antrag ans Insolvenzgericht stellen. Allerdings kommt eine Entlassung nur dann in Betracht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies können entweder die fehlende (fachliche) Eignung oder eine dauerhafte Erkrankung des Insolvenzverwalters sein.

Vergleicht man diese Rechtsschutzmöglichkeiten des deutschen Insolvenzrechts mit denen des englischen Insolvenzverfahrens, so ist festzustellen, dass auch nach englischem Recht die Gläubiger nicht direkt gegen den Insolvenzverwalter vorgehen können. Sie sind jedoch befugt, bei Gericht die Aufhebung oder Änderung von solchen Akten des Insolvenzverwalters zu beantragen, die unrechtmäßig in ihre Rechte eingreifen. Ferner kann das Gericht – etwa im Fall von

Konflikten – auch den Insolvenzverwalter abberufen. Dem Gericht steht daneben auch die Möglichkeit zu, bei Verstößen des Verwalters Zwangsgelder gegen ihn zu verhängen.

Da im deutschen Insolvenzverfahren das Insolvenzgericht von Amts wegen tätig wird, unterliegen auch dessen Entscheidungen nicht den in Rechtsverfahren üblichen Rechtsmitteln, sondern der (Verfahrens-)Beschwerde. Das Rechtsmittel der Beschwerde steht den Gläubigern aber auch nur in den ausdrücklich in der Insolvenzordnung vorgesehenen Fällen zu. Insofern werden also die Möglichkeiten der Gläubiger schon von Gesetzes wegen eingeschränkt, da sie nicht gegen jede Maßnahme des Insolvenzgerichts vorgehen können. So steht den Insolvenzgläubigern etwa kein Beschwerderecht gegen die Bestellung einer bestimmten Person als Insolvenzverwalter zu.

Die Rechtsprechung hat darüber hinausgehend in eng begrenzten Ausnahmefällen über die verfassungsrechtlich verankerte sog. „Rechtsweggarantie“ die Beschwerde gegen Entscheidungen des Insolvenzgerichts zugelassen. Die Entscheidungen hierzu betreffen jedoch noch überwiegend die Fälle der Verwalterbestellung. Zumindest in der Literatur wird aber über weitergehende Anwendungsfälle diskutiert, so z.B., ob ein vorbeugender Rechtsschutz gegen das Insolvenzgericht in Betracht kommt. Würde ein solcher vorbeugender Rechtsschutz eingeführt, bestünde auch für einzelne Gläubiger die Möglichkeit, Verfahrensentscheidungen grundlegend zu beeinflussen. So weit ist das deutsche Recht aber bisher noch nicht.

Das englische Recht kennt im Vergleich dazu – zumindest im Insolvenzverfahrensrecht – die Unterscheidung zwischen Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln nicht. Vielmehr ist auch gegen verfahrensleitende Entscheidungen der sog. „Appeal“ (Berufung) zulässig. Das englische Recht gesteht dabei (auch) den Gläubigern das uneingeschränkte Beschwerderecht zu, soweit es sich um einen förmlichen Beschluss des Gerichts („order“) handelt.

Ohne vertieft in die Fragen des Rechtsmittelrechts zu dringen, ist jedoch festzustellen, dass den Gläubigern in einem englischen Insolvenzverfahren mit der generellen Möglichkeit, Beschwerde gegen alle Beschlüsse des Insolvenzgerichts einzulegen, ein besserer Rechtsschutz eingeräumt wird als im deutschen Recht, allerdings auf Kosten der Verfahrensökonomie.

Rechtsanwalt

Dr. Volker Beissenhirtz, LL.M

Berlin

Kontakt: VBeissenhirtz@schubra.de



4. Globalzession nur als kongruente Deckung anfechtbar

Eine Bank hatte der späteren Insolvenzschuldnerin eine Kreditlinie von 2,5 Millionen Euro eingeräumt. Als Sicherheit diente eine bereits zuvor vereinbarte Globalzession, mit der die Schuldnerin der Bank zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung sämtliche bestehenden und künftigen Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen abtrat. Die Schuldnerin führte den zu ihren Lasten bestehenden Debetsaldo im Drei-Monats-Zeitraum vor Insolvenzeröffnung durch Überweisungen von Kunden für Warenlieferungen um 930.000 Euro zurück. Der klagende Insolvenzverwalter verlangte Zahlung des genannten Betrages und hielt die von der Bank erklärte Verrechnung gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO für unzulässig, weil die Abtretung als inkongruente Sicherung nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO anfechtbar sei.

Der BGH hat die erstmalig vom OLG Karlsruhe aufgeworfene Streitfrage entschieden, inwieweit Globalzessionen als kongruente oder als inkongruente Deckung zu behandeln sind. Die Unterscheidung ist insbesondere für Kreditinstitute von Bedeutung, die diese Sicherung mit dem Kreditnehmer vereinbart haben. Die inkongruente Deckung (§ 131 InsO) führt im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne weitere durch den Insolvenzverwalter zu erfüllende Voraussetzungen zu einem Anfechtungsrecht. Dagegen bedarf es nach § 130 InsO stets zusätzlich als weitere Voraussetzung des Vorliegens einer wirtschaftlichen Krise. Auch im Drei-Monats-Zeitraum erleichtert § 131 InsO die Anfechtung. Die OLG-Rechtsprechung zu dieser Frage war uneinheitlich.

Der BGH geht in dieser bankenfreundlichen Entscheidung davon aus, dass grundsätzlich von einer kongruenten Deckung bei Globalzessionen auszugehen ist, da durch den Globalzessionsvertrag der Umfang der in Zukunft auf die Bank übergehenden Forderungen in abstrakter Form bereits rechtlich bindend festgelegt sei. Voraussetzung sei jedoch, dass das dingliche Geschäft bereits vollzogen und zugleich die schuldrechtliche Seite in dem vertragsrechtlich möglichen Maße konkretisiert sei. Die abgetretenen Forderungen müssten mindestens bestimmbar sein. Dies sah der BGH in dem entschiedenen Fall (formularmäßige Globalzession) als gegeben an. Allerdings weist der BGH darauf hin, dass das Werthaltigmachen zukünftiger Forderungen durch Erfüllungshandlungen wie die Herstellung des Werkes oder die Übergabe der Kaufsache als selbstständige Rechtshandlungen anfechtbar bleiben (ebenfalls kongruente Deckung nach § 130 Abs. 1 InsO). Auf eine Privilegierung durch das eine Insolvenzanfechtung ausschließende Institut des Bargeschäfts (§ 142 InsO) könne sich das Kreditinstitut jedenfalls nicht berufen (obiter dictum).

Der BGH hat eine Grundsatzfrage zugunsten der Kreditwirtschaft entschieden. Ein abweichendes Urteil hätte Umlaufvermögen (entsprechend wäre eine Raumsicherungsübereignung von Vorratsvermögen zu behandeln) wirtschaftlich entwertet und auch zu Nachteilen bei der Kreditversorgung von Unternehmen geführt, welche andere Sicherungsmittel nicht mehr zur Verfügung haben. In der Praxis ist somit geklärt, dass Forderungen und Vorräte weiterhin insolvenzfest als Sicherheit verwendet werden können.

Praxistipp:

Noch nicht klar entschieden ist allerdings, wie die Frage der Anwendbarkeit des Bargeschäfts (§ 142 InsO) zu beurteilen ist. Hier war man vor dem Urteil des OLG Karlsruhe verbreitet davon ausgegangen, dass ein Globalzessionsvertrag als Bargeschäft abgeschlossen werden kann, wenn Zug um Zug gegen Bestellung der Sicherheit wirtschaftlich angemessen und banküblich Kreditmittel zur Verfügung gestellt werden. Daran hält der BGH scheinbar nicht fest, wobei es im entschiedenen Fall wegen des unstreitigen Sachverhalts auf die Beantwortung dieser – damit weiter offenen – Frage nicht ankam.

BGH, Urt. v. 29.11.2007 – IX 30/07

OLG Karlsruhe, Urt. v. 08.04.2005 – 14 U 200/03



Rechtsanwalt
Dr. Rainer Riggert
Achern

Kontakt: RRiggert@schubra.de

5. Newsticker

1. Bei ausreichender dinglicher Sicherung seiner Forderung fehlt es dem Gläubiger zum zulässigen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens an einem rechtlich schützenswerten Interesse.

BGH, Beschl. vom 29.11.2007 – IX ZB 12/07

2. Die Grundsätze über die Unterbilanzhaftung nach Reaktivierung eines leeren GmbH-Mantels gem. dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 07.07.2003 – II ZB 4/02 – (BGHZ 155, 318 = NJW 2003, 3198) finden aus Gründen des Vertrauensschutzes auf vor Bekannt werden der Entscheidung liegende Sachverhalte keine Anwendung.

OLG Köln, Urt. v. 20.12.2007 – 18 U 172/06



3. Zur Darlegung des Merkmals der Überschuldung kann der Insolvenzverwalter auch eine Handelsbilanz mit dem Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages vorlegen, wenn er die insolvenzspezifischen Abweichungen im Einzelnen erläutert.

Werden durch Zahlungen des Geschäftsführers nach Insolvenzureife größere Nachteile für die Insolvenzmasse abgewendet, so sind sie nach diesem Beschluss des Bundesgerichtshofs mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar (§ 64 Abs. 2 GmbHG).

BGH, Beschl. v. 05.11.2007 – II ZR 262/06

Hinweis in eigener Sache:

Am 12. Juni 2008 findet um 17.00 Uhr ein Jour Fixe zum Thema „Unternehmenssanierung unter Ausnutzung des internationalen Gesellschafts- und Insolvenzrechts“ in unserem Berliner Büro statt. Sollten Sie Interesse an der Teilnahme haben, so können Sie sich gerne an Frau Kriebel unter mkriebel@schubra.de wenden.

Ansprechpartner:

Achern
Rechtsanwalt Dr. Peter de Bra
Eisenbahnstraße 19-23
77855 Achern
PdeBra@schubra.de

Berlin
Rechtsanwalt Dr. Volker Beissenhirtz
Schützenstraße 6a
10117 Berlin
VBeissenhirtz@schubra.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Volker Beissenhirtz,
Schultze & Braun GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Berlin.

Sollten Sie Fragen zu dem Infobrief oder aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet des Sanierungs- und Insolvenzrechts haben, so stehen Ihnen die Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne nehmen wir auch Ihre Themenwünsche für den Infobrief entgegen. Dieser Infobrief ist ein reines Informationsschreiben und dient der allgemeinen Unterrichtung unserer Mandanten sowie anderer interessierter Personen. Er kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Schultze & Braun GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft

Schützenstraße 6a
10117 Berlin
Telefon 0 30/3 08 30 38-0
Telefax 0 30/3 08 30 38-111
Internet: <http://www.schubra.de>
E-Mail: Mail@schubra.de



Schultze & Braun GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft